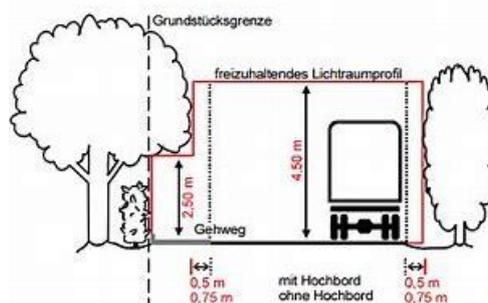


## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE

### *Aufruf zur Erfüllung der Straßenreinigungspflicht der Straßenanlieger/innen sowie zur Sicherstellung des Lichtraumprofils an Straßen*

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf diesem Wege wieder alle Grundstückseigentümer/innen auf ihre Pflichten zur Straßenreinigung sowie zur Sicherstellung des Lichtraumprofils und des Mindestsichtfeldes an Straßen aufmerksam machen. Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Geithain obliegt es den Straßenanliegern/innen, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege, einschließlich Schnittgerinne zu reinigen sowie das Unkraut zu beseitigen. Jetzt wird der Eine oder Andere sagen, dass auch an den städtischen Grundstücken Handlungsbedarf besteht. Dies ist natürlich richtig und es werden durch unseren Bauhof nach und nach die kommunalen Flächen gereinigt und gepflegt, dies entbindet aber nicht die Straßenanlieger/innen, ihren Pflichten nicht nachzukommen. Bei der diesjährigen feuchtwarmen Witterung ist es für uns alle eine Herausforderung dem Bewuchs zur Beseitigung nachzukommen. Ich bitte daher alle Grundstückseigentümer/innen Ihren Pflichten zur Straßenreinigung nachzukommen. Tragen Sie mit dazu bei, dass Geithain und seine Ortsteile sich in einem ordentlichen Zustand präsentieren. In vielen Straßenbereichen erhalten wir vermehrt Beschwerden wegen Einschränkungen des Lichtraumprofils an Straßen durch überhängenden Bewuchs (Äste, Büsche, Hecken). Hier nochmals eine bildliche Darstellung zur Kenntnis, in welchen Bereichen ein Verschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken erfolgen soll um somit die Sicherheit im öffentlichen Verkehrsbereich zu gewährleisten.



Hecken, Sträucher und Bäume sowie sonstige Anpflanzungen und Hindernisse wie Steine, Zäune, Mauern usw. dürfen nicht in der Weise angelegt oder unterhalten werden, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum eingreifen oder später eingreifen können und dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder sogar gefährden.

Für die Sicherstellung des Mindestsichtfeldes an Kreuzungen und Einmündungen sind in der Regel für die Anfahrsicht Schenkellängen (nach links und rechts) von 70 m (gemessen vom Augenabstand eines Kraftfahrers bis zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße = 3,0 m) erforderlich. Sie erfordern zusätzlich, dass Sichtfelder durch Hindernisse wie Hecken, Sträucher etc. nicht eingeschränkt werden. Höhen über 0,80 m innerhalb der Mindestsichtfelder sind unzulässig!! Die Wuchshöhe ist dauerhaft auf 0,80 m zu begrenzen. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist jeder Eigentümer/innen verpflichtet, seinen Grünbestand so zu unterhalten, dass eine über das natürliche Maß hinausgehende Gefährdung der Straßen- bzw. Wegebenutzer vermieden wird. Verletzt der Eigentümer/innen oder sonstige Berechtigte diese Sorgfaltspflicht und ein Straßenbenutzer bzw. Fahrzeug kommt zu Schaden, ist der Eigentümer Schadensersatzpflichtig. Die Stadtverwaltung Geithain bittet auch hier alle Grundstückseigentümer/innen ihre Grundstücke zu kontrollieren und bei Bedarf das Lichtraumprofil und das Mindestsichtfeld durch Verschnitt und Entfernung der Hindernisse sicherzustellen. Wir weisen auch noch einmal daraufhin, dass sämtliche Hecken, Bäume und Sträucher auf die ursprüngliche Grundstücksgrenze hin zurückzuschneiden sind.

Madeleine Weber, Straßenverkehrsbehörde Stadt Geithain